

TE Vwgh Erkenntnis 2016/2/25 Ro 2016/07/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

AVG §59 Abs2;
B-VG Art133 Abs1 Z1;
VwGG §34 Abs1 impl;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGVG 2014 §17;
VwGVG 2014 §28;
VwGVG 2014 §7;
VwGVG 2014 §9;
VwRallg;
WRG 1959 §138 Abs1 lit a;
1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. WRG 1959 § 138 heute
2. WRG 1959 § 138 gültig ab 01.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
3. WRG 1959 § 138 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 138 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofrätin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. N. Bachler, Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Revision des J S in P, vertreten durch Dr. Heinz Häupl Rechtsanwalts GmbH in 4865 Nußdorf, Stockwinkl 18, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. September 2015, Zl. LVwG-550623/2/MZ, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BH) vom 29. Juni 2015 wurde dem Revisionswerber aufgetragen, "bis spätestens 31. Juli 2015

a) das Schottermaterial aus der im südöstlichen Bereich des Grundstückes 1467, KG G, befindlichen Grabenkünette und zwar vom nordöstlichen Eck des Grundstückes 1466, KG G (früher Grabenende, jetzt Verrohrungsende), bis zum Straßendurchlass in der südwestlichen Ecke des Grundstückes 1471, KG G, zu entfernen und

b) diese Grabenkünette bis zur Geländeoberkante mit solchem Material aufzufüllen und so zu verdichten, dass es dem dort vorhandenen, gewachsenen Boden entspricht.

Die Durchführung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich unter Anschluss von aussagekräftigen Fotos (aus denen der Bodenaufbau der zu verfüllenden Grabenkünette ersichtlich ist) mitzuteilen."

2 Gegen diesen Bescheid der BH erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

3 Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 7. September 2015 erklärte das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde als gegenstandlos und stellte das Beschwerdeverfahren ein. Es erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG für zulässig. 3 Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 7. September 2015 erklärte das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde als gegenstandlos und stellte das Beschwerdeverfahren ein. Es erklärte die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 25 a, VwGG für zulässig.

4 Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass auf die Beschwerdebegründung aufgrund der mangelnden Verfahrensrelevanz nicht weiter eingegangen zu werden brauche.

5 Die BH habe die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, mit Schreiben vom 5. August 2015 dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt. Damit ergebe sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zur Entscheidungsfindung.

6 Im gegenständlichen Fall sei der Revisionswerber verpflichtet worden, "bis spätestens 31. Juli 2015" die weiter im Spruch des Bescheides der BH genannten Maßnahmen durchzuführen. Dieser Bescheid habe bislang jedoch, da § 13 Abs. 1 VwGVG normiere, dass rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerden aufschiebende Wirkung zukomme und diese von der BH auch nicht ausgeschlossen worden sei, keine Wirkung entfalten können. 6 Im gegenständlichen Fall sei der Revisionswerber verpflichtet worden, "bis spätestens 31. Juli 2015" die weiter im Spruch des Bescheides der BH genannten Maßnahmen durchzuführen. Dieser Bescheid habe bislang jedoch, da Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG normiere, dass rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerden aufschiebende Wirkung zukomme und diese von der BH auch nicht ausgeschlossen worden sei, keine Wirkung entfalten können.

7 Mit - bereits im Zeitpunkt der Beschwerdevorlage erfolgten -

Ablauf der genannten Frist sei auch auszuschließen, dass der angefochtene Bescheid der BH die Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen des Revisionswerbers in irgendeiner Form beeinträchtigen könne.

8 Der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner auf das Beschwerdeverfahren umzulegenden ständigen Rechtsprechung zum Berufungsverfahren festgehalten, dass eine Berufung mangels Beschwer unzulässig sei, wenn der angefochtene Bescheid die Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen des Rechtsmittelwerbers nicht beeinträchtigen könne (vgl. etwa VwGH vom 27. November 1972, Zl. 883/72, und vom 22. April 1994, Zl. 93/02/0283). 8 Der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner auf das Beschwerdeverfahren umzulegenden ständigen Rechtsprechung zum Berufungsverfahren festgehalten, dass eine Berufung mangels Beschwer unzulässig sei, wenn der angefochtene Bescheid die Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen des Rechtsmittelwerbers nicht beeinträchtigen könne (vergleiche, etwa VwGH vom 27. November 1972, Zl. 883/72, und vom 22. April 1994, Zl. 93/02/0283).

9 Im Sinne obiger Ausführungen sei daher im gegenständlichen Fall die für ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht notwendige Beschwer weggefallen. Da diese im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde jedoch noch vorhanden gewesen sei, sei die Beschwerde nicht im Sinne der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zurückzuweisen, sondern sei, da die vom Landesverwaltungsgericht anzuwendenden verfahrensrechtlichen Vorschriften keine dem § 33 Abs. 1 VwGG entsprechende Bestimmung enthielten, in analoger Anwendung der genannten Bestimmung das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit Beschluss einzustellen. 9 Im Sinne obiger Ausführungen sei daher im gegenständlichen Fall die für ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht notwendige Beschwer weggefallen. Da diese im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde jedoch noch vorhanden gewesen sei, sei die Beschwerde nicht im Sinne der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung zurückzuweisen, sondern sei, da die vom Landesverwaltungsgericht anzuwendenden verfahrensrechtlichen Vorschriften keine dem Paragraph 33, Absatz eins, VwGG entsprechende Bestimmung enthielten, in analoger Anwendung der genannten Bestimmung das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit Beschluss einzustellen.

10 Das Landesverwaltungsgericht ließ die ordentliche Revision gegen diesen Beschluss zu, weil es sich bei der Frage, wie bei einer Klaglosstellung der revisionswerbenden Partei verfahrensrechtlich vorzugehen sei, um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung handle, und eine diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - soweit ersichtlich - nicht existiere.

11 Der Revisionswerber wandte sich mit einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof und macht darin Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend.

12 Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung.

13 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

14 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 14

Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

15 Gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG sind auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. 15 Gemäß Artikel 133, Absatz 9, B-VG sind auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden.

16 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 16 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

17 Nach § 34 Abs. 1a erster Satz VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. 17 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

18 Die Revision erweist sich als zulässig. Sie ist auch begründet.

19 Das Landesverwaltungsgericht ist in seinem Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

20 Die vom Verwaltungsgericht in der Begründung seines Beschlusses zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. November 1972, Zl. 883/72, und vom 22. April 1994, Zl. 93/02/0283, weisen zur Problematik des Revisionsfalls keine Bezüge auf.

21 In diesen Erkenntnissen sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung setze nach seiner Rechtsprechung voraus, dass der Berufungswerber einen Grund dafür habe, die Entscheidung der Erstinstanz zu rügen; dies sei jedoch nicht der Fall, wenn dem Parteieintrag bei antragbedürftigen Verwaltungsakten vollinhaltlich entsprochen worden sei.

22 Davon kann im vorliegenden Revisionsfall keine Rede sein:

23 Das Verwaltungsgericht geht - entsprechend den vorgelegten Verwaltungsakten - zutreffend davon aus, dass die Beschwerde des Revisionswerbers - rechtzeitig - noch während des Laufes der Erfüllungsfrist des wasserpolizeilichen Auftrages der BH vom 29. Juni 2015 ("bis spätestens 31. Juli 2015") erhoben wurde. Aus dem Ablauf der Erfüllungsfrist bis zur Vorlage der Verwaltungsakten mit Schreiben der BH vom 5. August 2015 schließt das Verwaltungsgericht auf einen Wegfall der "notwendigen Beschwerde" des Revisionswerbers.

24 Damit verkennt das Verwaltungsgericht jedoch, wie im Fall eines bei ihm angefochtenen wasserpolizeilichen Auftrages vorzugehen ist.

25 Für die in einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine Frist festzusetzen, die angemessen im Sinne des § 59 Abs. 2 AVG zu sein hat (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 3. Februar 2000, Zl. 99/07/0165, und vom 28. April 2011, Zl. 2010/07/0096). 25 Für die in einem wasserpolizeilichen Auftrag nach Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine Frist festzusetzen, die angemessen im Sinne des Paragraph 59, Absatz 2, AVG zu sein hat vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 3. Februar 2000, Zl. 99/07/0165, und vom 28. April 2011, Zl. 2010/07/0096).

26 Wenn auch - im Zeitpunkt der Vorlage der rechtzeitig erhobenen Beschwerde an das Verwaltungsgericht - die von der BH vorgeschriebene Erfüllungsfrist für den wasserpolizeilichen Auftrag bereits abgelaufen ist, bedeutet dies nicht, dass damit "die notwendige Beschwerde" des Revisionswerbers weggefallen ist.

27 Vielmehr besteht weiterhin ein Rechtsschutzinteresse des Revisionswerbers, wodurch das Landesverwaltungsgericht angehalten ist, in der Sache über die Beschwerde des Revisionswerbers zu entscheiden, weil ungeachtet des Ablaufs der von der Behörde festgesetzten Erfüllungsfrist der wasserpolizeiliche Auftrag aufrecht

bleibt.

28 Das Verwaltungsgericht hat nämlich seinerseits - da bei Erlassung seines Erkenntnisses die im Bescheid der BH vom 29. Juni 2015 verfügte Erfüllungsfrist jedenfalls bereits abgelaufen wäre - bei Bestätigung des erstbehördlichen Bescheides eine angemessene Erfüllungsfrist festzusetzen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 15. Juni 2011, Zl. 2011/05/0077, vom 23. August 2012, Zl. 2011/05/0069, und vom 25. September 2014, Zl. Ra 2014/07/0011).

28 Das Verwaltungsgericht hat nämlich seinerseits - da bei Erlassung seines Erkenntnisses die im Bescheid der BH vom 29. Juni 2015 verfügte Erfüllungsfrist jedenfalls bereits abgelaufen wäre - bei Bestätigung des erstbehördlichen Bescheides eine angemessene Erfüllungsfrist festzusetzen vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 15. Juni 2011, Zl. 2011/05/0077, vom 23. August 2012, Zl. 2011/05/0069, und vom 25. September 2014, Zl. Ra 2014/07/0011).

29 Würde also bei einer Anordnung nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 keine angemessene Frist festgesetzt, so belastete dies das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

29 Würde also bei einer Anordnung nach Paragraph 138, Absatz eins, Litera a, WRG 1959 keine angemessene Frist festgesetzt, so belastete dies das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

30 Der angefochtene Beschluss war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben.

30 Der angefochtene Beschluss war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben.

31 Der Ausspruch für den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 8/2014.

31 Der Ausspruch für den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 25. Februar 2016

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2016070001.J00

Im RIS seit

29.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at